

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1984 05 28

Z. 11 0502/52-Pr.2/84

II-1540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

656 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1984 -05- 28

zu 680 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Puntigam und Genossen vom 11. April 1984, Nr. 680/J, betreffend Änderung des Katastrophenfondsgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die Geltungsdauer des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 571/1981, ist mit 31. Dezember 1984 befristet. Wegen der Bedeutung dieses Bundesgesetzes ist sein ersatzloses Auslaufen unangebracht; es wird daher noch in diesem Jahr zu novellieren sein.

Zu 2 - 4:

Die von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft unterbreiteten Ergänzungsvorschläge bedürfen wie alle anderen bisher an das Bundesministerium für Finanzen herangetragenen Änderungswünsche noch einer eingehenden Prüfung. Ich vermag daher im gegenwärtigen Zeitpunkt hiezu noch nicht verbindlich Stellung zu nehmen.

